

Bewertung von Forderungen/Schulden

Fall 1:

Besteuerungszeitpunkt gem. §§ 11 i.V.m. § 9 ErbStG ist der 20.08.01.
Die unverzinsliche Forderung hat einen Nennwert i.H.v. 250.000 EUR.
Die Forderung ist fällig am 10.05.05.

Mit welchem Betrag ist die Forderung im Besteuerungszeitpunkt zu bewerten?

Fall 2:

Besteuerungszeitpunkt gem. §§ 11 i.V.m. § 9 ErbStG ist der 10.11.01.
Die unverzinsliche Forderung hat einen Nennwert i.H.v. 55.000 EUR
und ist in vierteljährlichen Raten von 2.500 EUR jeweils zum 20. eines jeden
letzten Monats im Quartal zu tilgen. Die erste Tilgungsrate nach dem
Besteuerungszeitpunkt ist am 20.12.01 fällig.

Mit welchem Betrag ist die Forderung im Besteuerungszeitpunkt zu bewerten?

Zu 1.:

Der maßgebliche Vervielfältiger ist anzuwenden auf den Nennwert

Die Laufzeit der Forderung beträgt 3 Jahre und 261 Tage
(131 + 130).

Siehe:

StE 200 § 12/1 II. Ziff.2.1.1.Seite 3 - taggenaue Berechnung, wobei der Tag des Besteuerungszeitpunktes (20.08.01) und der Fälligkeitstag (10.05.05) mitgerechnet werden; es ist dabei von 360 Tagen jährlich und 30 Tagen monatlich auszugehen:

Bewertung gem. § 12 Abs.1 und 3 BewG
in Anwendung der **Tabelle 1** zu StE 200 § 12/1.

Wegen der „unterjährigen“ Laufzeit ist zu **interpolieren**:

der Vervielfältiger für 3 Jahre beträgt 0,852,
der Vervielfältiger für 4 Jahre beträgt 0,807,
der Differenzwert (auf 360 Tage) beträgt 0,045,
auf 261 Tage entfallen:

$$0,045 : 360 \times 261 = 0,033 \text{ (gerundet)}$$

Ausgehend vom Vervielfältiger für 3 Jahre i.H.v. 0,852 sind von diesem 0,033 **abzuziehen**, da der Gegenwartswert der unverzinslichen Forderung durch die über 3 Jahre hinausgehende Laufzeit entsprechend geringer ist (längere Laufzeit = geringerer Gegenwartswert).

Maßgeblicher Vervielfältiger (0,852 ./. 0,033 =) 0,819

Anwendung auf den Nennwert der Forderung i.H.v. 250.000 EUR, d.h. der **Gegenwartswert** am 20.08.01 beträgt ...

$$250.000 \text{ EUR} \times 0,819 = 204.750 \text{ EUR.}$$

Zu 2.:

Der maßgebliche Vervielfältiger ist anzuwenden auf den Jahreswert

Ermittlung der Laufzeit über die Anteile der Jahresleistung, siehe:
StE 200 § 12/1 II. Ziff.2.1.2., Seite 4 nur in Abhängigkeit vom Besteuerungszeitpunkt und unterstellter mittelschüssiger Zahlungsweise, d.h. auf die Zahlungszeitpunkte innerhalb der Zahlungsperiode kommt es **nicht** an.

Die Laufzeit ist über die Anteile der Jahresleistungen zu ermitteln,
anders ausgedrückt, die **Laufzeit ist zum Beginn und zum Ende auf die volle Ratenperiode aufzufüllen**, Anmerkung zu II. 2.1.2. mit Beispiel 1.

Berechnung über Anzahl der Raten:

55.000 EUR : 2.500 EUR = 22 Raten

Laufzeit der Forderung (Tilgungsdauer): 22 x Vierteljahre = **5 Jahre und zwei Vierteljahre**

Oder durch Auffüllen:

Aus dem Besteuerungszeitpunkt 10.11.01 wird der **Beginn** des Ratenzahlungszeitraums der noch verbleibenden Raten (hier: vierteljährlich) abgeleitet: 01.10.01

Die **letzte Rate** ist fällig zum 20.03.07.

Zur Bestimmung des Ratenzahlungszeitraums wird auf den 30.03.07 als Laufzeitende aufgefüllt.

Die Laufzeit der Forderung beträgt somit **5 Jahre und 6 Monate**

Bewertung gem. § 12 Abs.1 BewG in Anwendung der **Tabelle 2** zu StE 200 § 12/1.

Wegen der „unterjährigen“ Laufzeit ist zu interpolieren:

der Vervielfältiger für 5 Jahre beträgt 4,388,

der Vervielfältiger für 6 Jahre beträgt 5,133,

der Differenzwert (auf 360 Tage) beträgt 0,745,

auf 6 Monate entfallen $0,745 : 12 \times 6 = 0,372$ (gerundet)

Der anzuwendende Vervielfältiger bezieht sich in der Tabelle 2 auf die Summe der gleich bleibenden Jahresraten, d.h. er ist auf den Jahreswert der Raten anzuwenden.

Ausgehend vom Vervielfältiger für 5 Jahre i.H.v. 4,388 sind diesem 0,372 **zuzurechnen**, da der Gegenwartswert der unverzinslichen Forderung durch die über 5 Jahre hinausgehende Laufzeit entsprechend höher ist (mehr Laufzeit, mehr Raten = höherer Gegenwartswert).

Maßgeblicher Vervielfältiger ($4,388 + 0,372 =$) 4,760

Anwendung auf den Jahreswert der Raten i.H.v. 10.000 EUR,

d.h. der **Gegenwartswert** am 10.11.01 beträgt:

$$10.000 \text{ EUR} \times 4,760 = 47.600 \text{ EUR.}$$

Vergleichen Sie hierzu auch die Beispiele 1 und 2 in StE 200 § 12/1, II Ziff. 3.1.2., Seite 7